



Beschluß im Verfahren LSG-BY S 1/13 U

In der Sache LSG-BY S 1/13 U

—
– Antragsteller –

gegen

Piratenpartei Landesverband Bayern
vertreten durch —
Schopenhauerstr. 71
80807 München
vorstand@piratenpartei-bayern.de

– Antragsgegner –

wegen

Einspruch gegen eine Ordnungsmaßnahme

erlässt das Landesschiedsgericht aufgrund einstimmigen Beschluss in der mündlichen Verhandlung vom 23.03.2014 folgendes

Urteil

- 1. Ein gem. §6 Abs. 1 Bundessatzung zwingend erforderliche Anhörung durch den Vorstand kann nicht noch während eines bei einem Schiedsgericht anhängigen Einspruchsverfahren geheilt werden.**
- 2. Dem Einspruch des Antragstellers vom 14.12.2013 gegen die Ordnungsmaßnahme des Landesvorstandes Bayern der Piratenpartei vom 17.10.2013, zugegangen am 19.10.2013, wird stattgegeben.**
- 3. Die Ordnungsmaßnahme des Landesvorstandes Bayern der Piratenpartei wird aufgehoben**

I. Sachverhalt

—

II. Entscheidungsgründe

—



Sören Liebich
Richter + Berichterstatter

Holger van Lengerich
Richter

Feng Li
Ersatzrichter

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung statthaft. Die Berufung ist gem. §13 Abs. 2 SGO binnen 14 Tagen beim Bundesschiedsgericht¹ einzureichen und zu begründen. Der Beschwerdeschrift ist die angefochtene Entscheidung samt erstinstanzlichem Aktenzeichen beizufügen. Maßgeblich für den Lauf der Berufungsfrist ist die Zustellung des Beschlusses inklusive Rechtsmittelbelehrung.

¹Kontakt <https://wiki.piratenpartei.de/Bundesschiedsgericht#Kontakt>